



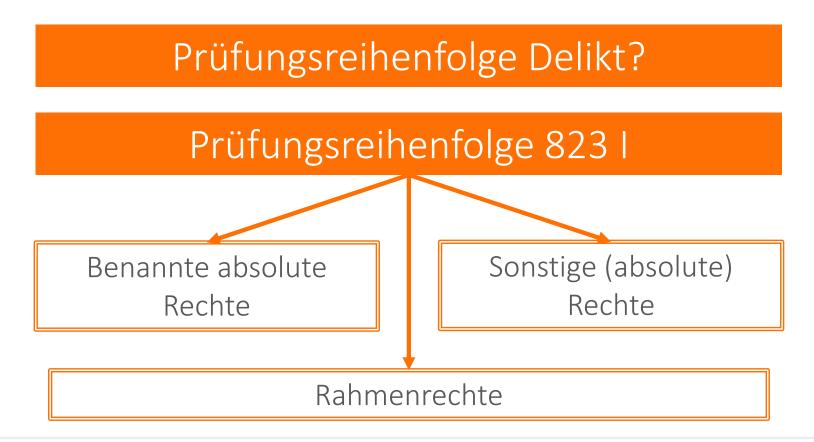
Webinar
Sonstige Rechte
12.4.2021

Tomasz Kleb















Das sonstige Recht

Öffnung des Haftungssystems

Keine Generalklausel!

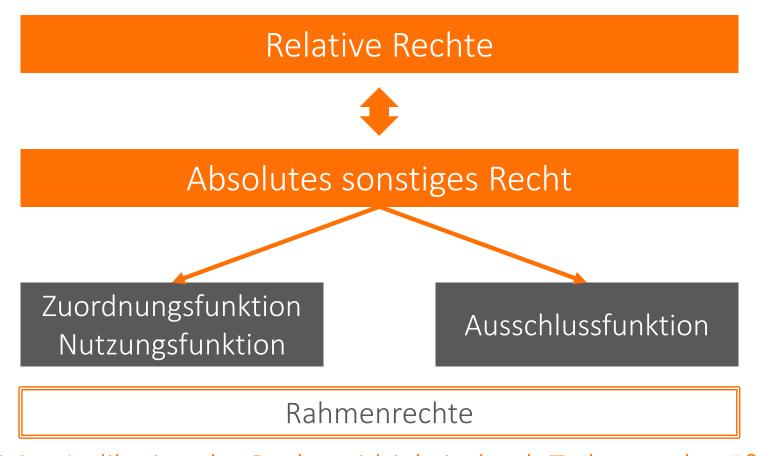
Einschränkung nötig

Enge Auslegung

Was kennzeichnet damit ein sonstiges Recht?







Keine Indikation der Rechtswidrigkeit durch Tatbestandsmäßigkeit
 Subsidiär







Beschränkt dingliche Rechte

Beschränkt dingliche Rechte

Hypothek, Grundschuld

Nießbrauch, Erbbaurecht







Bsp.:

A verfügt schuldhaft derart über ein Grundstück, dass B lastenfrei erwirbt.

Haftung B?

(-), Wertung der §§ 932, 892

Haftung A?

(+), ggf. Mitverschulden







Aneignungsrechte

Aneignungsrechte

Jagdrecht

Fischereirecht

Hier bei Wilderei keine Eigentumsverletzung da Sache herrenlos







Immaterialgüterrechte

Immaterialgüterrechte

Patentrecht, Urheberrecht

Immer Konkurrenzen zu spezialgesetzlichen Regelungen beachten

Lücke kann gewollt sein!







Besitz erfasst?

Erfasst

Berechtigter Beitz (Recht zum Besitz), (+)

§§ 861 ff.

Nicht erfasst

Bloß tatsächlich

Keine Zuweisungsfunktion

Auch unberechtigter B geschützt (§§ 861 ff.)







- Grds. (-)

Ggü. Dritten, wenn redlicher Besitzer (+)

Unberechtigter Besitz

Schutz des Besitzes

Unmittelbarer berechtigter Besitz

§§ 859 ff. beachten
Z.B. Mieter
P! Bloße Nutzungsbeeinträchtigung

Berechtigter mittelbarer Besitz

- Grds. erfasst

Nicht ggü unmittelbaren Besitzer

→ Hier Vertrag ausreichend

- Gilt ggü. Mitbesitzer







Schadensarten

Aus dem Besitz resultierende Schäden

Haftungsschaden

Nutzungsschaden

Fall "Raststättenfall"

Tomasz Kleb







BGH Urteil vom 9.12.2014 VI ZR 145/14 in NJW 2015, 1174

Halter A verursachte einen Unfall auf der Autobahn wobei eine Brücke beschädigt wurde. Die Autobahn musste sodann für 3 Tage gesperrt werden. Im Rundfunk wurde empfohlen den Bereich weiträumig zu umfahren. Wenige Kilometer vom gesperrten Bereich entfernt befand sich eine Autobahnrastanlage. Infolge der Sperrung erlitt der Pächter P erhebliche Umsatzeinbußen da wesentlich weniger Kunden in die Raststätte kamen.

Kann P von A Ersatz seiner Umsatzeinbußen verlangen?

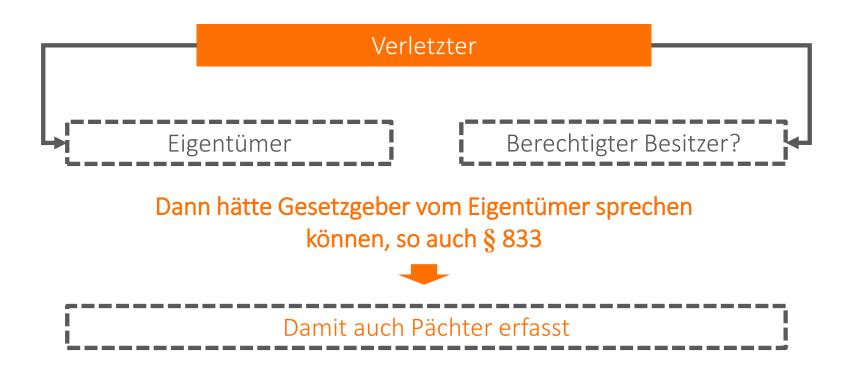








- A. Deliktische Ansprüche
- I. § 7 StVG
- 1. P Begriff des Verletzten







15



- A. Deliktische Ansprüche
- I. § 7 StVG
- 1. P Begriff des Verletzten
- 2. P Sachbeschädigung

Sachbeschädigung



Keine Substanzbeeinträchtigung Aber Nutzungsbeeinträchtigung

Hier Nutzungseinschränkung ohne Substanzbeeinträchtigung!

Erfasst:

- Haftung streng
- Wortlaut offen

Nicht erfasst:

- Keine Garantiehaftung für Gewinnerzielung
- Strenge Haftung ist zu limitieren







- A. Deliktische Ansprüche
- I. § 7 StVG
- 1. P Begriff des Verletzten
- 2. P Sachbeschädigung
- II. § 823 I



- Substanzverletzung nicht zwingend
 - Besitz nicht weitergehend geschützt als Eigentum
- Unmittelbare Sacheinwirkung nötig
 - Keine Vergleichbarkeit zum "Fleet-Fall"







A. Deliktische Ansprüche

- I. § 7 StVG
- 1. P Begriff des Verletzten
- 2. P Sachbeschädigung
- II. § 823 I
- 1. Berechtigter Besitz
- Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb

Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb



P! Unmittelbar, betriebsbezogen?



Hier gerade bloßer Reflex einer anderweitigen Rechtsgutverletzung (Stromkabelfälle)







- A. Deliktische Ansprüche
- I. § 7 StVG
- 1. P Begriff des Verletzten
- 2. P Sachbeschädigung
- II. § 823 I
- 1. Berechtigter Besitz
- Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb
- III. **§** 823 II
- B. Ergebnis

Keine Haftung A ggü. P

Normen?



§§ 18 | 2, 22 || 1, 23 | 2, 29 | | || 1, 1 || StVO



(-), da Schutzzweck der Norm.
Integritätsinteresse erfasst, nicht
jedoch Geschäfts- und
Gewinninteressen







Familienrechte, elterliches Sorgerecht

Elterliches Sorgerecht

§§ 1626 ff.

Rückholung Kinder Ermittlung Aufenthaltsort

Kontaktuntersagungen und Durchsetzung







Familienrechte, räumlich gegenständlicher Bereich der Ehe

Räumlich gegenständlicher Bereich der Ehe

Ehebrecher im Haus

Rückholung Kinder Ermittlung Aufenthaltsort







Bestand der Ehe

Bestand der Ehe

Rspr./Lit.

(-), Vorrang des Familienrechts

Teile Lit.

(+), insoweit es nicht um Fortbestand der Ehe geht

§ 826 beachten







Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

Rechtsfortbildung

Schutz des Vermögens

§ 823 II

§ 826

Schutzgesetz

Vorsatz

Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

Insb. Betriebsbezogenheit, Unmittelbarkeit und Abwägung







1. Subsidiär!

- 2. Rechtswidrige Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
 - → Gewerbebetrieb weit auslegen
 - → Unmittelbarer Eingriff (betriebsbezogen) nötig

3. Rechtswidrigkeit

- → Nicht indiziert!
- → Umfassende Abwägung im Einzelfall

4. Verschulden





Subsidiarität

A äußert geschäftsschädigende Werturteile über B, diesem entsteht ein Schaden

§§ 1 UWG, 823 I, 826, 824 greifen nicht

VSS (-)

Kommt Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb in Betracht?

- Abschließende Regelung(en)?
- Schutz wäre unzureichend BGHZ 3, 270







Grundfragen Subsidiarität

Regelt Gesetz den Sachverhalt überhaupt?

Regelt ein Gesetz den Bereich? Umfassende/abschließende Regelung?

- Sofern Begehren des Mandanten erfasst , keine weitere Prüfung
 - Sofern nicht erfasst. Gesetzliche Regelung abschließend?







Bsp. 2

Verletzung von Arbeitnehmern
- Haftung für Kosten einer Ersatzkraft insb. -

P! Unmittelbarer und betriebsbezogener Eingriff nötig

Bsp.: BGH NJW 2009, 355 oder BGH NJW 2003, 1040

Wird regelmäßig fehlen!

- Verkehrsunfall
- Kneipenschlägerei







Bsp. 2

"Raststättenfall"

Besitz/Eigentum (-)

Unmittelbarer Eingriff

- BGH NJW 2015, 1174
- (-), da bloß mittelbare Folge
 - (Siehe oben!)







Meinungsäußerungen/Scoring

Scoring auf unzutreffender Erfassung und Wertung der Tatsachengrundlage

So nicht zulässig/ Haftung

Bsp.: OLG Frankfurt a.M. in NJOZ 2015, 1913

Bei zutreffender Tatsachengrundlage und Wertung

BGH NJW 2011, 2204 Interessenabwägung vornehmen







Bei Baggerarbeiten wird ein Kabel beschädigt. Der Strom im Betrieb fällt aus

Eigentum?

- Substanzschaden (-)
- Nutzungsbeeinträchtigung?

Rahmenrecht?

- Keine Betriebsbezogenheit
- Bloßer Reflex einer (anderen) Eigentumsbeeinträchtigung







Nicht geschützt sind ...

Vermögen

(-)

Forderungen

- Str., h.M. (-). § 816 II beachten
- → Relativer Charakter und geringes praktisches Bedürfnis







Ursprünglich nicht primär Frage des BGB sondern StGB

Heute anders, insb. Wirkung der Medien







Was gehört zum APR

Persönlichkeit selbst/ Ehrverletzung

Recht am eigenen Bild oder Namen

Intim- Geheim- Privatsphäre

Postmortales Persönlichkeitsrechts

Totenfürsorgerecht







Namensrecht

Namensrecht

§ 12 BGB/ Unterlassung

§ 823/ Schadensersatz

Auch Firmennamen erfasst

Ggf. Meinungsfreiheit zu beachten

→ Aufgreifen von Vorfällen







Ehrverletzungen

Werturteile

Tatsachenbehauptungen

Grenze Schmähkritik

→ Sonst Art. 5

Wahrheitsbeweis im Zweifel

Tatsachenbehauptung und Werturteil

→ Schwerpunkt der Aussage entscheidend!







Privatsphäre

Privatsphäre

Insb. Medien

Was gehört nicht in die Öffentlichkeit?

Personen/ Ereignisse der Zeitgeschichte?

Identifizierende Berichterstattung

Bei Äußerungen, insb. Kontext beachten







Recht am eigenen Bild

§§ 22, 23 KunstUrhG

→ Verbreiten, zur Schau stellen

APR: schon Aufnahme

Absolute Personen der Zeitgeschichte

- Anforderungen gering
- Rückzugsort beachten

Relative Personen der Zeitgeschichte

- Anforderungen strenger
- Kontext beachten





37

Intimaufnahmen

BGH NJW 2016, 1094

Intimsphäre

Grds. keine Abwägung, hier geöffnet

Erteilung Einwilligung

- Auflösende Bedingung
 - Widerruf

https://www.juracademy.de/rechtsprechung/article/anspruch-loeschung-intimen-bild-filmaufnahmen-beendigung-beziehung

Fall Totenfürsorge







Ehemann E verstirbt und hinterlässt ein Testament. Hierin äußert er den Wunsch in einer Baumgrabstätte beigesetzt zu Werden, da er die Schlichtheit dieser Einrichtungen schon immer bewundert hat und dass sich seine Ehefrau F um alle Belange im Zusammenhang mit seiner Beisetzung und Grabpflege kümmert. Solche Baumgrabstätten sind kreisförmig um einen Baum angeordnet und jeweils durch eine Gedenktafel gekennzeichnet. Die Fläche, auf dem sich der Baum und die Gedenktafeln befinden, ist einheitlich bepflanzt und wird durch einen zweireihigen Kreis von Pflastersteinen eingefasst.

E wird wunschgemäß in einer solchen Anlage beigesetzt.





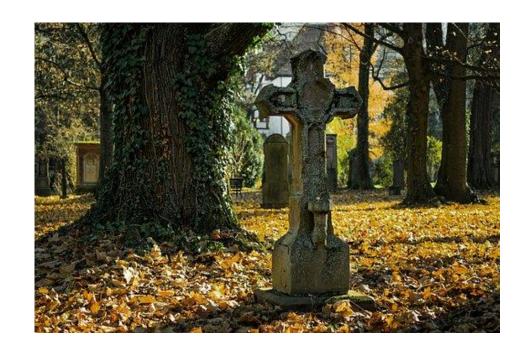




Die von der Gemeinde als Satzung beschlossene Friedhofsordnung enthält unter anderem folgende Vorschrift: "§ 28 Baumgrabstätten [...]

- (6) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet.
- (7) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde. [...]"

An den Baumgrabstätten befinden sich **zusätzlich Hinweisschilder** mit folgendem Inhalt:









"Verehrte Nutzungsberechtigte und Besucher der Baumgrabstätten, mit der Wahl eines Bestattungsplatzes in einer Gemeinschafts-Anlage wird bewusst auf individuelle Grabgestaltung verzichtet. Im Sinne einheitlicher Gestaltung der Baumgrabanlagen weisen wir daher nochmals auf folgende von der Gemeinde [...] verbindlich festgelegten Regeln hin: Das Ablegen von Blumen und Gestecken, Ornamenten, Kerzen usw. innerhalb der bepflanzten Grabanlagen ist nicht gestattet. Geeignete Blumengebinde und Gestecke dürfen nur auf der dafür vorgesehenen gepflasterten Fläche vor der jeweiligen Grabstätte abgelegt werden. Kunststoffblumen, Gegenstände aus Plastik oder Glas dürfen nicht abgestellt werden. Wir bitten um Verständnis, dass Grabschmuck innerhalb der Grab-Anlagen sowie ungeeignete Gegenstände vom Friedhofspersonal beseitigt werden. [...]"



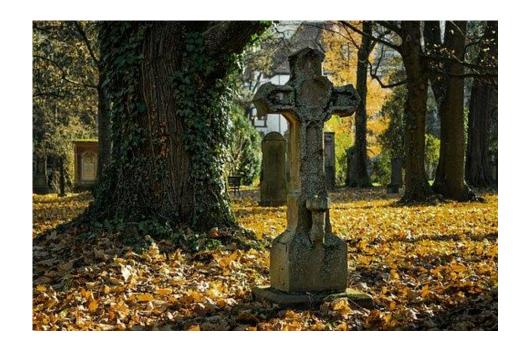






Die Tochter (T) des E legte auf der einheitlich bepflanzten Fläche an der Gedenktafel und auf der gepflasterten Fläche davor zwei Topfschalen, eine Steckvase, dreizehn Messingrosen, zwei Topfpflanzen, hochwertige Kunststoffblumen, ein rotes Holzherz, zwei weiße Herzen, fünf Keramikübertöpfe, ein Weihnachtsherz, eine Laterne und drei Dekorationsengel ab.

Trotz mehrfacher Aufforderung weigerte sich T die Dekoration zu entfernen. Auch auf entsprechende Aufforderung der F erklärt sich T nicht bereit ihre persönliche Art der Grabgestaltung zu unterlassen.



Steht F ein entsprechender Anspruch gegen die T zu?







- A. § 1004 I
- I. Direkte Anwendung?
- → Kein Eigentum betroffen
- II. P Analoge Anwendung?
- III. P Entsprechendes Recht?



Damit weiter Anwendungsbereich



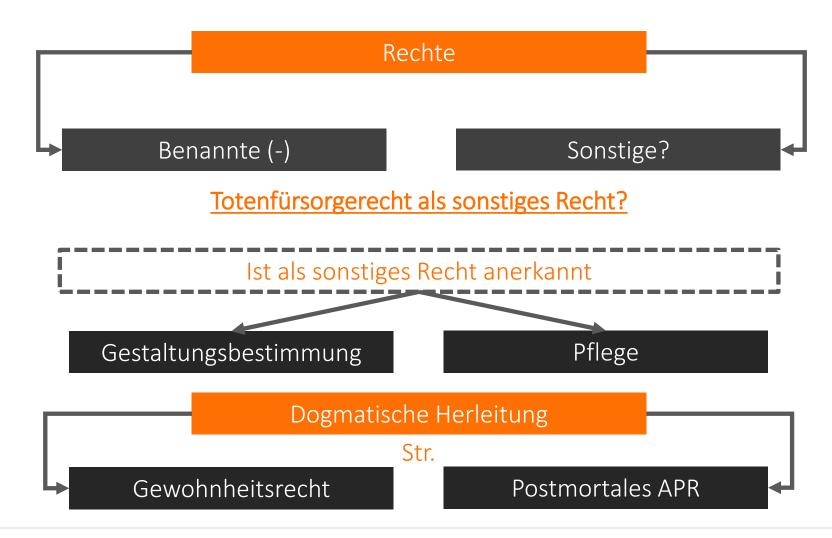
Warten auf den Eintritt der Rechtsverletzung, um sodann zu liquidieren ist regelmäßig unzumutbar!







- A. § 1004 I analog
- I. Direkte Anwendung?
- → Kein Eigentum betroffen
- II. P Analoge Anwendung?
- II. P Entsprechendes Recht?









A. § 1004 I analog

- I. Direkte Anwendung?
- → Kein Eigentum betroffen
- II. P Analoge Anwendung?
- III. P Entsprechendes Recht?
- IV. Wer ist Totenfürsorgeberechtigt?
- V. P Rechtswidrige Beeinträchtigung?

Recht der Totenfürsorge

Beherrschender Grundsatz des Totenfürsorgerechts ist die Maßgeblichkeit des Willens des Verstorbenen



Geäußerter Wille

Umstände

Nächste Angehörige

Wahl der Person und/oder Bestattungsstätte

Berechtigter kann Willen durchsetzen und i.Ü. selbst entscheiden

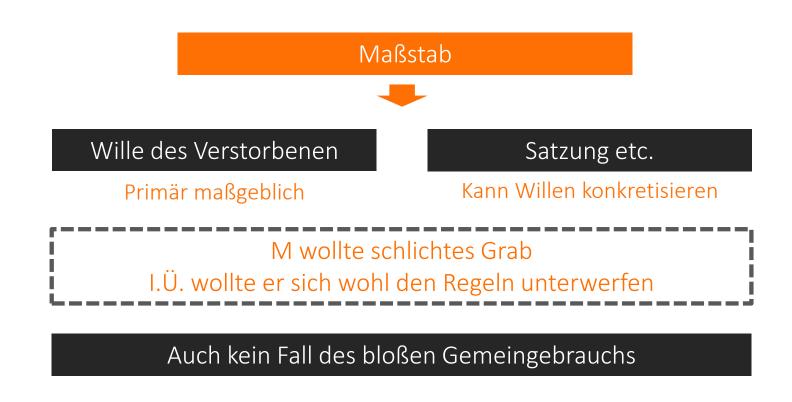
I.v.F. ist F berechtigt







- A. § 1004 I analog
- I. Direkte Anwendung?
- → Kein Eigentum betroffen
- II. P Analoge Anwendung?
- III. P Entsprechendes Recht?
- IV. Wer ist Totenfürsorgeberechtigt?
- V. P Rechtswidrige Beeinträchtigung?









A. § 1004 I analog

- I. Direkte Anwendung?
- → Kein Eigentum betroffen
- II. P Analoge Anwendung?
- III. P Entsprechendes Recht?
- IV. Wer ist Totenfürsorgeberechtigt?
- V. P Rechtswidrige Beeinträchtigung?
- VI. Wiederholungsgefahr

Wiederholungsgefahr



Wird durch Erstbegehung vermutet

I.Ü. hier nachweislich







A. § 1004 I analog

- I. Direkte Anwendung?
- → Kein Eigentum betroffen
- II. P Analoge Anwendung?
- III. P Entsprechendes Recht?
- IV. Wer ist Totenfürsorgeberechtigt?
- V. P Rechtswidrige Beeinträchtigung?
- VI. Wiederholungsgefahr
- VII. P Konkurrenzen
- B. Ergebnis: Anspruch aus § 1004 | S.2 gegeben

§ 28 VII Satz 1 Friedhofsordnung

Gemeinde legt Grab an und pflegt es

Wortlaut schließt
Ansprüche des
Fürsorgeberechtigten
nicht
aus

Es existiert kein allgemeiner
Grundsatz, dass alle
Ansprüche der
"Friedhofsordnung"
unterfallen

Exkurs: Auch Schadensersatz denkbar





Leitsätze:

Das Totenfürsorgerecht umfasst **unter anderem** das Recht für die Bestattung zu sorgen (Anschluss BGH, Beschluss vom 26. November 2015 - III ZB 62/14, FamRZ 2016, 301 Rn. 12; Urteil vom 26. Februar 1992 - XII ZR 58/91, NJW-RR 1992, 834 unter II 1, juris Rn. 9). Dies schließt die Bestimmung der Gestaltung und des Erscheinungsbildes einer Grabstätte ein. Das Totenfürsorgerecht beinhaltet **darüber hinaus** die Befugnis zu deren Pflege und zur Aufrechterhaltung deren Erscheinungsbilds.

b) Das Totenfürsorgerecht ist ein sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB, das im Falle seiner Verletzung Ansprüche auf Schadensersatz sowie auf Beseitigung und Unterlassung von Beeinträchtigungen entsprechend § 1004 BGB begründen kann